

Statuten Verein «Schlossgarten Köniz»

Ausgabe vom 1. März 2021 (Beschluss Gründungsversammlung)

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Schlossgarten Köniz» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Köniz. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden und nicht gewinnorientiert.

ZWECK

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die gemeinschaftliche Pflege und den Unterhalt des wunderschönen historischen Schlossgartens Köniz mit ca. 1000m² Fläche. Die Bewirtschaftungsmethode richtet sich nach dem Biologischen Landbau und zieht Aspekte der Permakultur ein.

² Der Verein bietet ein sinnvolles Freizeit- und Beschäftigungsangebot mit Lerneffekt für alle Beteiligten. Wir sprechen alle interessierten Menschen an, insbesondere Klimaschützer*innen, Migrant*innen, Pensionierte, Lehrer*innen, Gastronomen und Familien.

³ Der Verein bietet Schulungen und Weiterbildungen im Bereich Gartenbau, Landwirtschaft, Genuss und Kochen für verschiedenste Interessierten mit unterschiedlichen Hintergründen.

⁴ Die im Rahmen der Vereinstätigkeiten produzierten Gemüse, Kräuter, Früchte und Schnittblumen werden einer sinnvollen Verwendung zugeführt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, als Einzelmitglieder
- Juristische Personen des ZGB und OR, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Einzelfirmen als Kollektivmitglieder

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand orientiert anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen.

² Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstösst oder seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung des Ausschlusses ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Sie beschliesst endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Spenden
- Beiträge von Bund, Kanton und Dritten
- Vermögensertrag
- Verkauf von Dienstleistungen und Produkten

HAFTUNG

Art. 10

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

ORGANE

Art. 11

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren/Revisorinnen

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich) spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens bis Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 13 Vorsitz

¹ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/die Stimmzählerinnen und den Protokollführer/die Protokollführerin.

³ Der Protokollführer/die Protokollführerin führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Die Kollektivmitglieder teilen dem Vorstand schriftlich mit, welche natürliche Person ihr Stimmrecht ausübt.

³ Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind ebenfalls stimmberechtigt. Dabei geben sie ihre Stimme als natürliche Person ab.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach dem soziokratischen Konsentprinzip. Falls dies nicht innert nützlicher Frist möglich ist, kann mittels Ordnungsantrag, dem die einfache Mehrheit zustimmen muss, die Beschlussfassung mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen erfolgen. Falls der Ordnungsantrag abgelehnt wird, wird das Geschäft auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vertagt.

² Der/Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

³ Für Statutenänderungen, die Auflösung und Liquidation oder die Fusion des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle. Anstelle eines Präsidenten/einer Präsidentin kann auch ein Co-Präsidium von mehreren Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Endgültiger Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VORSTAND

Art. 19 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern des Vereins.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt.

Art. 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 21 Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich (auch per E-Mail möglich), in der Regel acht Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 22 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

³ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen (auch per E-Mail möglich), sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Die Zirkularbeschlüsse müssen anlässlich der nächsten Vorstandssitzung formal bestätigt und protokolliert werden.

Art. 23 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Art. 24 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Genehmigung des Budgets und dessen Kenntnissgabe an die Mitgliederversammlung
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung
- Abschluss von Verträgen

REVISOREN/REVISORINNEN

Art. 25

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen jeweils für 1 Jahr. Diese prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

FUSION, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 26

¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

² Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

INKRAFTTRETEN

Art. 27

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. März 2021 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Köniz, 1. März 2021

Im Namen der Gründungsversammlung:



Michel Gygax
Vorsitz



Franz Hofer
Protokoll